Anlage 2

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Halle, 28. Jan. 2026

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-de-hh2026

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2026

Zur vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 wird abgesehen.

2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 41.893.900 € erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

3. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.457.100 €, der im Umfang von 26.810.400 € der Genehmigung bedarf, wird nur in Höhe von 22.935.900 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

4. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

022 011 LSA
1003

verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.200.000 € verbessert wird.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 10.12.2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen. Mit Bericht vom 17.12.2025, hier eingegangen am 19.12.2025, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2026 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

In ihrem Bericht vom 21.01.2026 reichte die Stadt auf Anforderung ergänzende Unterlagen zum Haushalt nach und stimmte einer Fristverlängerung für die Prüfung des von ihr eingereichten Genehmigungsantrages zum Haushalt 2026 bis zum 30.01.2026 zu.

Mit Verfügung vom 23.01.2026 wurde die Stadt Dessau-Roßlau zur beabsichtigten Entscheidung angehört und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Hiervon hat die Stadt keinen Gebrauch gemacht.

II.

1)

Gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan der Stadt Dessau-Roßlau ist im Haushaltsjahr 2026 stark defizitär und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs zunächst nicht im Einklang. Das geplante Jahresergebnis weist einen Fehlbetrag von ca. 48,0 Mio. € aus. Im Vergleich zum geplanten Ergebnis 2025 (ca. -50,5 Mio. €) ist nur eine geringfügige Verbesserung festzustellen. In der mittelfristigen Planung des Vorjahres war für das Jahr 2026 ein Jahresergebnis von ca. -46,4 Mio. € prognostiziert worden, das nunmehr veranschlagte Jahresergebnis fällt somit um ca. 1,6 Mio. € ungünstiger aus.

Für das Planjahr 2026 ist trotz des veranschlagten Defizits ein Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 KVG LSA anzunehmen, da dieser auch gegeben ist, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. Nach den erfolgten Darlegungen der Stadt ist von einer ausreichend hohen Ergebnisrücklage auszugehen.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt wird auch für die Jahre 2027-2029 jeweils ein stark negatives Jahresergebnis erwartet. Das kumulierte Jahresergebnis im Jahr 2029 beläuft sich nach derzeitigem Stand auf ca. -149,7 Mio. €. Die Ergebnisrücklage reicht demnach nicht aus, um diesen kumulierten Fehlbetrag vollständig zu decken. Spätestens mit der Haushaltssatzung 2027 werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sein, um die Vorgaben von § 8 Abs. 3 KomHVO i.V.m. § 98 Abs. 3 KVG LSA zu erfüllen.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Stadt Dessau-Roßlau, da in ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2027-2029 jeweils deutlich übersteigt.

Laut der vorliegenden Planung fehlen der Stadt im Zeitraum 2026-2029 Deckungsmittel in Höhe von ca. 140,9 Mio. €. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist im Haushaltsjahr 2026 ein Defizit von ca. 48,3 Mio. € aus. Auch in den Folgejahren 2027-2029 werden weitere beträchtliche Defizite erwartet, infolgedessen sich bereits ab dem Jahr 2026 eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten abzeichnet.

Nachhaltig belastend auf die zukünftige Finanzlage der Stadt Dessau-Roßlau wirken sich auch die in den nächsten Jahren geplanten enormen Kreditaufnahmen für Investitionsvorhaben aus. Dies führt zu weiteren Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen.

Der Eigenbetrieb Städtisches Klinikum stellt weiterhin ein erhebliches Risiko für den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau dar. Rechtsformbedingt wirken sich Defizite des Klinikums direkt auf den städtischen Ergebnishaushalt aus. So liegen die damit verbundenen Belastungen bis zum Jahr 2029 nach derzeitiger Planung bei ca. 51,4 Mio. €. Zur Reduzierung dieser direkten Auswirkungen auf den städtischen Ergebnishaushalt sollte die Stadt eine Änderung der Rechtsform prüfen, die der

Stadt Dessau-Roßlau einen größeren Gestaltungsspielraum ermöglicht und damit den städtischen Konsolidierungsprozess stärker absichert.

Da die Stadt nach der vorgelegten Planung nicht mehr in der Lage sein wird, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung des Genehmigungsgrenze für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen, ist sie gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet.

Das Konsolidierungskonzept hat den erforderlichen Zeitraum und die Maßnahmen für die Reduzierung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA festzulegen.

Das von der Stadt vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Trotz der bisher beschlossenen Maßnahmen kann nicht aufgezeigt werden, wie ein Überschreiten der Genehmigungsgrenze für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes verhindert werden soll. Es sind daher weitere konsequente Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung zu erfüllen.

Darüber hinaus wird nach dem derzeitigen Planungsstand die Ergebnisrücklage bereits im kommenden Jahr nicht mehr ausreichen, um den Fehlbetrag im Ergebnisplan auszugleichen. Die Stadt wird daher ab dem Haushaltsjahr voraussichtlich auch zur Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet sein.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Dessau-Roßlau über die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen möglich. Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens sehe ich jedoch unter Zurückstellung erheblicher Bedenken nochmals von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab, um die Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau aufrechtzuerhalten.

Mit der teilweisen Versagung der Genehmigung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen bestehen kommunalaufsichtliche Mittel, die einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage zumindest ansatzweise entgegenwirken können.

Zudem hätte eine Beanstandung erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzierung der bereits laufenden umfänglichen Investitionsvorhaben, da die Stadt zu deren Weiterführung dringend auf die Aufnahme von Investitionskrediten angewiesen ist.

Im Hinblick auf zukünftige Haushalte weise ich darauf hin, dass ein erneutes Absehen von einer Beanstandung nur dann als verantwortbar erscheint, wenn die Stadt Dessau-Roßlau maximale Anstrengungen zur Erschließung und Ausschöpfung sämtlicher Potentiale zur Ertragssteigerung und Aufwandsreduzierung unternimmt.

2)

Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

In der Haushaltssatzung 2026 ist die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 48.265.200 € festgesetzt worden.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Angesichts der aktuellen Ergebnisplanung in den Jahren 2026-2029 und den hier ausgewiesenen hohen Defiziten beim Jahresergebnis bestehen trotz der noch vorhandenen Ergebnisrücklage erhebliche Bedenken, ob dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit der sich abzeichnenden Tendenz einer fortwährend sinkenden Höhe des Finanzmittelbestandes bis zum Jahr 2029 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau unter Verstoß gegen § 110 Abs. 2 KVG LSA zukünftig nur noch durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten gesichert werden kann.

Auch mit dem vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept kann eine Stabilisierung der städtischen Finanzlage bislang nicht dargestellt werden.

Bei geplanten Investitionen, für welche in Vorjahren keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren bzw. welche sich nicht als Fortsetzungsmaßnahmen darstellen oder für die bislang keine Fördermittel in Aussicht stehen, kommt daher nur bei Vorliegen einer sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Betracht. Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit Bericht vom 21.01.2026 Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzungen vorgelegt. Für Maßnahmen im Umfang von 6.731.300 € konnte der Nachweis der Unabweisbarkeit gleichwohl nicht erbracht werden. Für die übrigen Maßnahmen liegen diese Voraussetzungen vor, so dass die Kreditermächtigung in Höhe von 41.893.900 € zu genehmigen ist.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2026 auf 29.457.100 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2026 ergibt sich folgendes Bild:

Beträge in €

	2026	**Verpflichtungsermächtigung kassenwirksam in**		
		2027	**2028**	**2029**
Verpflichtungsermächtigung	29.457.100	22.319.400	6.991.000	134.400
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		19.685.000	26.608.200	27.680.500
genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		19.685.000	6.991.000	134.400

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 26.810.400 € genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen.

Die in den kommenden Jahren geplanten beträchtlichen Kreditaufnahmen für diverse Investitionsvorhaben führen zukünftig zu erheblichen Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen. Wie oben jedoch bereits dargelegt, ist bei der Stadt Dessau-Roßlau im Finanzplanungszeitraum eine geordnete Haushaltswirtschaft und damit eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr feststellbar. Daher ist auch hier die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen bei ungeförderten Neuvorhaben auf zeitlich und sachlich unabweisbare Maßnahmen zu beschränken.

Nach Prüfung der mit Bericht vom 21.01.2026 vorgelegten Unterlagen können Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 22.935.900 € genehmigt werden. In Höhe von 3.874.500 € ist die Genehmigung zu versagen.

4)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Ausbringung einer Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Mit der vorgelegten unausgeglichenen Finanzplanung gelingt es der Stadt Dessau-Roßlau nicht, ihre konsumtiven Auszahlungen vollständig durch entsprechende Einzahlungen zu decken. In der Folge wird in den Haushaltsjahren 2026-2029 jeweils ein hoher negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, so dass entgegen der gesetzlichen Maßgabe des § 110 Abs. 2 KVG LSA Liquiditätskredite als dauerhafte Deckungsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

Um ein weiteres Absinken der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zu verhindern, sind unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltssituation kommunalaufsichtliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei kommt die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2026 in Betracht.

Diese soll sicherstellen, dass das Defizit im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Haushaltsausführung verringert wird. Ziel sollte es hierbei sein, dass zumindest eine Verbesserung in Höhe der ordentlichen Tilgung der bestehenden Kredite aufgezeigt werden kann, um eine rechtswidrige dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Tilgung von Investitionskrediten zu vermeiden.

Das Landesverwaltungsamt verkennt hierbei nicht, dass sich die Stadt Dessau-Roßlau, wie sämtliche Kommunen im Land, in einer außerordentlich herausfordernden Situation befindet. Es ist jedoch erforderlich, durch eine Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in Zukunft zu sichern. Insoweit muss das städtische Interesse an einem unbegrenzten Vollzug der Haushaltssatzung gegenüber den vorgenannten Aspekten zurücktreten.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 3.200.000 €, so dass in dieser Höhe durch den Oberbürgermeister der Stadt eine haushaltswirtschaftliche Sperre anzuordnen ist.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu unterstützen und einer weiteren erheblichen Verschlechterung entgegenzuwirken. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre sichert eine sparsame Haushaltsführung und fordert insbesondere auch bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen eine gesonderte Prüfung im Einzelfall, ob diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich sind.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das Interesse der Stadt Dessau-Roßlau, von einer Anordnung verschont zu bleiben, muss hinter dem öffentlichen Interesse an einer Gesundung der Finanzlage und der dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zurücktreten. Im Übrigen stellt diese Maßnahme im Haushaltsvollzug eine erheblich geringere Belastung im Vergleich zu einer möglichen Beanstandung der Haushaltssatzung dar.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Oberbürgermeister die Anordnung einer Haushaltssperre zu einem höheren Betrag unbenommen bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1. und 4. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. und 3. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Hinweise:

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Dessau-Roßlau. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den entsprechenden Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

- Es wird gebeten, die vom Oberbürgermeister angeordnete haushaltswirtschaftliche Sperre dem Landesverwaltungsamt umgehend anzuzeigen.

- Zur Sicherstellung der Einhaltung der angeordneten Haushaltssperre wird die Stadt Dessau-Roßlau um Vorlage eines halbjährlichen Berichts zur Haushaltssperre – erstmalig zum Stand 30.06.2026 – bis zum 31.08.2026 gebeten. In diesem sind die Entwicklungen des Finanzplanes unter Berücksichtigung der vom Oberbürgermeister anzuordnenden Haushaltssperre darzulegen.

- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag

Dr. Hönig